



PRESSEMITTEILUNG Nr. 72/24

Luxemburg, den 25. April 2024

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-420/22 | NW und C-528/22 | PQ
(Verschlussachen)

Unionsbürgerschaft: Gegen den auf Verschlussachen gestützten Entzug des Aufenthaltstitels eines Drittstaatsangehörigen, der ein Kind erzieht, das die Unionsbürgerschaft besitzt, muss ein wirksamer Rechtsbehelf eingelegt werden können

Zwei Drittstaatsangehörige, türkischer bzw. nigerianischer Staatsangehörigkeit, halten sich seit mehreren Jahren rechtmäßig in Ungarn auf. Einer von ihnen ist mit einer ungarischen Staatsangehörigen verheiratet, mit der er ihr gemeinsames Kind, das die ungarische Staatsangehörigkeit besitzt, erzieht. Der andere lebt mit seiner ungarischen Lebensgefährtin und ihren zwei gemeinsamen Kindern zusammen, die ebenfalls die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen.

2020 und 2021 erklärte das ungarische Amt für Verfassungsschutz in zwei nicht begründeten Stellungnahmen, dass der Aufenthalt dieser drittstaatsangehörigen Personen in ungarischem Hoheitsgebiet die nationale Sicherheit gefährde. Ferner stufte es die Informationen, auf die es sich für seine Stellungnahmen stützte, als vertraulich ein.

Infolgedessen musste die nationale Fremdenpolizeibehörde der ersten Person die Daueraufenthaltskarte entziehen und sie auffordern, das Hoheitsgebiet Ungarns zu verlassen. Zudem musste sie einen Antrag der zweiten Person auf eine nationale Niederlassungserlaubnis ablehnen. Weder diese Behörde noch die Betroffenen hatten Zugang zu den vertraulichen Informationen, auf die die ursprünglichen Stellungnahmen gestützt waren.

Die beiden Betroffenen haben den sie jeweils betreffenden Bescheid der nationalen Fremdenpolizeibehörde vor dem Stuhlgericht Szeged (Ungarn) angefochten. Dieses möchte vom Gerichtshof wissen, ob die ungarische Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Zunächst führt der Gerichtshof aus, dass die Behörden eines Mitgliedstaats einem Familienangehörigen eines Unionsbürgers **einen Aufenthaltstitel nicht entziehen oder versagen können, ohne zuvor geprüft zu haben, ob** zwischen diesem Familienangehörigen und dem Unionsbürger **ein Abhängigkeitsverhältnis besteht**, das Letzteren dazu zwingen würde, das Gebiet der Europäischen Union zu verlassen, um seinen Familienangehörigen in ein Drittland zu begleiten.

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass das Unionsrecht einer Regelung entgegensteht, die die nationalen Behörden verpflichtet, aus Gründen der nationalen Sicherheit auf der Grundlage einer nicht begründeten Stellungnahme einer Fachbehörde einem Familienangehörigen eines Unionsbürgers einen Aufenthaltstitel zu entziehen oder zu versagen, ohne dass diese Behörden **die relevanten individuellen Umstände und die Verhältnismäßigkeit** ihrer Entscheidung sorgfältig prüfen können.

Schließlich **steht ein nationales Gesetz, das** einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers, dem aufgrund von vertraulichen Informationen ein Aufenthaltstitel entzogen oder versagt worden ist, und **sogar daran hindert**, dass ihm **der wesentliche Inhalt der Gründe mitgeteilt wird**, auf denen diese Entscheidungen beruhen, und solche

Informationen jedenfalls **für Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu verwenden, im Widerspruch zum Unionsrecht**. Hingegen verlangt das Unionsrecht nicht, dass ein für Aufenthaltsfragen zuständiges Gericht die Rechtmäßigkeit der Einstufung von Informationen als Verschlussache prüfen oder den Zugang zu Verschlussachen gewähren kann.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils](#) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎+352 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

